

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2025 folgende

## VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

beschlossen.

### § 1

Für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben

### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

#### **Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat**

1. (zu Tarif Z 2 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973):  
Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä, sogenannte „Schanigärten“) vor Geschäftslokalen aller Art:  
je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche  
und je begonnenem Monat  

ab 01.Jänner 2026	€ 40,00
ab 01.Jänner 2027	€ 50,00
ab 01.Jänner 2028	€ 60,00

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche

2. (zu Tarif Z 3 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973):  
Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen  
je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und  
je begonnenem Monat  

€ 0,00
jedoch mindestens € 0,00

#### **Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr**

3. (zu Tarif Z 7 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973):  
Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und

- Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,  
je angefangenem m<sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß **€ 0,00**
4. (zu Tarif Z 10 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973)
- Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame}, ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
- a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,  
je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) **€ 0,00**
- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem,  
je angefangenem Längensmeter **€ 0,00**
5. (zu Tarif Z 11 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973)
- Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
- |   |                   |                |
|---|-------------------|----------------|
| je Schaukasten  | ab 01.Jänner 2026 | <b>€ 40,00</b> |
|   | ab 01.Jänner 2027 | <b>€ 50,00</b> |
| ab 01.Jänner <b>2028</b> ist der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit anzuwenden. |                   | <b>€ 61,70</b> |

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten vom 28. März 2017 ihre Rechtswirksamkeit.